

Unsere Hausordnung



I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung ist für die Eltern – Kind – Gruppe Pelikan e.V. verbindlich. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
2. Der Dachverband der Elterninitiative ist der Paritätische Wohlfahrtsverband.
3. Vertreten wird die Elterninitiative durch den Vorstand.
4. Die Büroräumlichkeiten sind von den Mitgliedern nur nach Absprache mit der Leitung oder dem Vorstand zu betreten.
5. Die im Haus gekennzeichneten Fluchtwege müssen freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Gegenstände versperrt und eingeeengt werden.
6. Auf dem gesamten Gelände sowie dem Eingangsbereich ist es untersagt, zu rauchen, zu dampfen und mit offenem Feuer und offenem Licht umzugehen.
7. Haustiere dürfen das Gebäude grundsätzlich nicht betreten. Sonderabsprachen sind mit der Leitung bzw. Vorstand zu treffen.
8. Im Interesse der Sicherheit unserer Kinder ist die Eingangstüre bei Betreten und Verlassen der Einrichtung am oberen Schloss abzuschließen. Eltern sind dazu angehalten, alle abholungsberechtigte Personen davon in Kenntnis zu setzen. Wird unbekanntenen Personen die Türe aufgemacht, müssen sich diese vor Betreten der Kindertagesstätte vorstellen und bei Bedarf ausweisen.

II. Nutzung der Kindertagesstätte

1. Das Gebäude wird innerhalb der Nutzungszeiten vorrangig zum Betrieb einer Kindertagesstätte genutzt.
2. Außerhalb der Nutzungszeiten dürfen die Räumlichkeiten für Angebote des Vereins, für Mitgliederversammlungen, Elternabende sowie Sonderveranstaltungen nach Absprache mit Leitung bzw. Vorstand genutzt werden.
3. Andere Veranstaltungen und Nutzungen wie z.B. Kindergeburtstage der Vereinsmitglieder können gegen einen Kostenbeitrag, nach rechtzeitiger Ankündigung und entsprechender Vertragsunterzeichnung erfolgen. Der Kostenbeitrag für einen Kindergeburtstag beträgt 20 €. Die Nachbarn sind über die anstehende Veranstaltung mündlich und die Vereinsmitglieder in Form eines Aushangs auf der Infotafel eine Woche im Voraus zu informieren.
4. Aus Rücksicht auf Nachbarn insbesondere bei Veranstaltungen am Abend und am Wochenende soll jede Lärmbelästigung und Störung (z.B. lange Gespräche am Auto oder vor der Tür) vermieden werden.

5. Jeder Benutzer ist angehalten, Anlagen, Einrichtung, Geräte und sonstige Ausstattungen pfleglich zu behandeln und Schäden, wenn sie auftreten, dem Vorstand oder der Leitung unverzüglich anzuzeigen. Die Werkzeugschränke sind abgeschlossen. Werkzeuge können über den Hausmeister oder die Leitung auf Anfrage entliehen werden.
6. Bei Beendigung der Nutzung sind Räumlichkeiten, Inventar und andere Einrichtungsgegenstände in geordnetem und sauberem Zustand so zurückzulassen, wie diese vorgefunden erwartet werden.

Im Einzelnen gilt folgendes zu beachten:

- Die Bestuhlung ist ordnungsgemäß herzustellen.
 - Fenster und Türen sind zu schließen.
 - Alle (!) Rollläden sind zu schließen.
 - Alle Stecker sind zu ziehen! CD-Player, Waschmaschine, etc.
 - Die Beleuchtung ist auszuschalten.
 - Die Mülleimer sind zu leeren.
 - Die Heizkörper sind so einzustellen, wie sie vorgefunden wurden. Werden diese abgedreht und vergessen, ist die Einrichtung montags eiskalt!
7. Um einen sparsamen Umgang mit Gas, Wasser und Strom wird gebeten. Bei Benutzung elektrischer Geräte ist nach Beendigung der Stecker unbedingt zu ziehen!
 8. Es ist nach Absprache mit der Leitung bzw. Vorstand möglich, Geschirr auszuleihen. Ausgeliehenes Geschirr ist vollständig, sauber und innerhalb einer Woche zurückzugeben. Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Bruch ist nach Rücksprache mit der Leitung vorzunehmen.
 9. Bei Verlust des Schlüssels der Einrichtung haftet das Vereinsmitglied mit seinem eigenen Vermögen. Es wird empfohlen, eine Schlüsselversicherung in die eigene Haftpflichtpolice einzuschließen.

III. Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
2. Zweimal jährlich an einem Samstag im Mai und Oktober findet der Gartentag statt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Eltern werden gebeten, an diesen Tagen mitzuhelfen, den Garten vor und nach der Winterpause wieder in Ordnung zu bringen. Der zeitliche Aufwand wird in Form eines Zusatzdienstes gutgeschrieben.
3. Auf dem Außengelände vor dem Toberaum befindet sich eine PKW-Abstellfläche, deren Nutzung aber ausschließlich dem pädagogischen Personal vorbehalten ist.
4. Die Zufahrt zum Hof ist immer freizuhalten.

IV. Aufnahme und Mitgliedschaftsende

1. Die Eltern – Kind – Gruppe Pelikan e.V. besteht aus der Fisch- und Froschgruppe. In die Fischgruppe werden Kinder ab 10 Monaten aufgenommen, die nach ihrem 3.

Lebensjahr in die Froschgruppe wechseln und dort bis zum Schuleintritt verbleiben. Nur in Sonderfällen wie z.B. bei Umzug eines Froschkindes werden Kinder in die Froschgruppe aufgenommen.

2. Die Aufnahme erfolgt digital über den Kita Navigator (<https://moenchengladbach.kita-navigator.org>) im Rahmen der verfügbaren Plätze und ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit und Nationalität.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Personenberechtigten sowohl den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag und die Hauswirtschaftspauschale, die monatlich verpflichtenden Elterndienste, die verpflichtende Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Elternabenden sowie diese Hausordnung an.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Schuleintritt des Kindes zum 31.7. des jeweiligen Jahres. Aus anderen Gründen ist eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft drei Monate im Voraus zulässig.

V. Besuchszeiten der Einrichtung / Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Gemeinsamer Start in den Tag ist unser morgendliches Frühstück, das zusammen mit den Eltern eingenommen werden kann und darf. Im Anschluss daran findet unser Morgenkreis statt. Dazu bitten wir alle Eltern, die Kinder bis spätestens 09:00 Uhr in der Einrichtung abzugeben. Sollte ein Kind aus Krankheits- oder besonderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen können, informiert uns bitte frühzeitig, aber spätestens bis 09:00Uhr am selben Tag über die Kita-App
2. Der Pelikan ist mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen werktags durchgehend von 07:00 bis 16:30 Uhr geöffnet. Der Träger behält sich jederzeit das Recht vor, die Öffnungszeiten bei Änderung der finanziellen Situation entsprechend anzupassen.
3. Die Kinder dürfen den ErzieherInnen erst ab 07:00 Uhr übergeben werden. .
4. Die Mahlzeiten werden frisch zubereitet und zu folgenden Zeiten eingenommen:
 - Frühstück 07:30 – 09:00
 - Obstpause ca. 10:00
 - Mittagessen Fische 11:15 – 11:45
 - Mittagessen Frösche 12:15 – 13:00
 - Snackpause ca. 15:00

Um während der Mahlzeiten eine harmonische Atmosphäre zu erhalten, bitten wir Euch, diese Zeiten zu beachten. Bitte bringt oder holt Euer Kind vor bzw. nach den Mahlzeiten ab.

5. Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen und somit eine Überstundenansammlung der Erzieher zu vermeiden. Bitte habt dafür Verständnis, dass Erzieherauskünfte über Eure Kinder nur innerhalb der Öffnungszeiten eingeholt werden können.
6. Der Pelikan verfügt über eine eigene Bücherei. Bei der Aufnahme des Kindes im Pelikan entsteht sowohl für das Kind als auch für die Eltern die Möglichkeit, Kinder-

und Erwachsenenliteratur auszuleihen. Die Ausleihzeiten können den aktuellen Aushängen entnommen werden. Die Ausleihdauer beträgt eine Woche. Bei Verzug von mehr als einer Woche wird eine Säumnisgebühr von 0,50 € pro Buch erhoben.

VI. Schließzeiten

1. Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Heiligabend und Silvester sowie an Brückentagen geschlossen. In dringenden wirklichen Notfällen und bei einer Mindestanmeldung von 7 Kindern (U3) / 10 Kindern (Ü3) bzw. 10 Kindern (Mischalter) wird eine Betreuung mit mindestens zwei Erziehern gewährleistet.
2. In den Sommerferien bleibt die Einrichtung für drei Wochen geschlossen. Diese Erholungsphase wird vom Landesjugendamt für alle Kitabeteiligte, aber vor allem für die Kinder empfohlen. Ferner kann diese Zeit für Bau- / Umbaumaßnahmen genutzt werden und soll gewährleisten, dass der laufende Kindergartenbetrieb mit höchstmöglicher Qualität und größtmöglichem pädagogischen Personalschlüssel verläuft.
3. Die Schließzeiten werden am Anfang des Kindergartenjahres den Mitgliedern schriftlich ausgehändigt und können auf der Webseite der Einrichtung eingesehen werden (www.kita-pelikan.de).

VII. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschließlich der gemeinsamen Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Angeboten. Eltern werden gebeten, sich beim Aufenthalt in der Einrichtung an die bestehenden Regeln (z.B. bei Spielgerätenutzung) zu halten. Auch die Anweisungen zur Umsetzung der Einrichtungsregeln durch das Personal sind zu beachten.
2. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird und teilen den ErzieherInnen frühzeitig mit, wer abholberechtigt ist.

VIII. Regelungen in Krankheitsfällen

1. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes gemäß §34 des IfSG v. 25.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung werden Personensorgeberechtigte schriftlich vor erstmaliger Aufnahme belehrt.
Treten bei einem Kind ansteckende Krankheiten auf (z.B. Durchfall, Erbrechen, eitrige Erkrankungen, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Röteln, Läuse, o.ä.), so ist dies umgehend der Kindertagesstätte zu melden und das Kind dem Kinderarzt vorzustellen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindereinrichtung erst wieder besuchen, wenn das Kind laut „Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen“ (siehe Anhang und online:

https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB53/Wiederzulassungstabelle_f%C3%BCr_Gemeinschaftseinrichtungen.pdf) wieder zugelassen ist.

2. Grundsätzlich darf ein Kind mit einem fiebrigen Luftweg- und/oder Magendarminfekt die Einrichtung nicht besuchen. Bakterieller Schnupfen (grün-gelb) sollte auf jeden Fall kinderärztlich abgeklärt werden.

Die MitarbeiterInnen sind bei Verdacht berechtigt, Fieber zu messen. Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt, fiebert (ab **38,5** Grad) oder der Verdacht einer Erkrankung besteht (das Kind ist weinerlich, anhänglich, jammernd und matt), werden die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen und ggf. einem Arzt vorstellen. Ist das Kind mindestens **24h** fieberfrei kann es wieder in die Einrichtung gebracht werden. Hat es mindestens **48h** wieder festen Stuhl oder hat nicht mehr erbrochen und zeigt keine anderen Krankheitssymptome (also **normales Ess-, Trink-, Spiel- und Schlafverhalten**) kann es wieder in die Einrichtung gebracht werden.

3. Bei Kinderunfällen werden die Eltern sofort informiert und entscheiden dann über den weiteren Ablauf der medizinischen Behandlung. Bei Verdacht auf einen Notfall wird der Notarzt bzw. Rettungsdienst angefordert.
4. Medikamente dürfen von den Erziehern nur in besonderen Notfällen auf schriftliches Ersuchen des Kinderarztes mit entsprechender Angabe über Dosierung und Art der Anwendung verabreicht werden. In diesen Fällen muss ein Vordruck zur Medikamentenabgabe ausgefüllt werden. Diese sind bei allen Erziehern erhältlich. Die Verabreichung der Medikamente wird durch eine verantwortliche Kraft dokumentiert und ist für die Eltern einsehbar.

Alle anderen Anwendungen (wie Wundschutzcreme, Sonnencreme, und Feuchtigkeitscreme) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

5. Laut Masernschutzgesetz (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>) müssen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, einen wirksamen Schutz gegen Masern vorweisen können. Dies geschieht in der Regel durch das Vorzeigen des Impfpasses. Zu Beginn des Kitajahres muss dieser der Kitaleitung oder einer Erzieherin / einem Erzieher vorgelegt werden. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, müssen diesen Nachweis nachträglich erbringen. Die Folgeimpfung muss - durch den Impfausweis - unaufgefordert von den Eltern nachgewiesen werden.

6. Im Falle von Kopflausbefall werden die Eltern umgehend informiert und das betroffene Kind muss schnellstmöglich abgeholt und behandelt werden. Alle weiteren Eltern werden informiert und gebeten, die Köpfe ihrer Kinder auf Läusebefall zu kontrollieren. Wurde das betroffene Kind mit einer zugelassenen Substanz behandelt und ist **nissenfrei**, kann es die Einrichtung wieder besuchen. Die Eltern verpflichten sich, die Behandlung in den nächsten Tagen fortzuführen (Siehe Empfehlung des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Kopflausbefall.html)

Die Einrichtung behält sich das Recht vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass das betroffene Kind nicht nissenfrei ist und eine weitere Verbreitung der Kopfläuse in der Einrichtung zu vermeiden. Das Gesundheitsamt MG steht den Eltern auch gern beratend zur Seite (https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB53/Merkblatt_Kopfl%C3%A4usebefall.pdf).

7. Bei einer ansteckenden Bindehautentzündung das Kind die Einrichtung erst wieder aufsuchen, wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden ist. Nur bei einem **Adenovirus** ist ein Attest erforderlich. Eine Bindehautentzündung muss zwingend ärztlich abgeklärt werden, damit eine Verbreitung in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann.

IX. Schlüsselordnung

1. Diese Schlüsselordnung regelt die Ausgabe und Nutzung von Schlüsseln der Eltern-Kind-Gruppe Pelikan e.V.
2. Die Schlüsselordnung ist in Verbindung mit der Hausordnung der Eltern-Kind-Gruppe Pelikan e.V. zu beachten.
3. Nutzungsberechtigte sind grundsätzlich die Mitglieder der Elterninitiative sowie von den Mitgliedern beauftragte Abholpersonen.
4. Jede Familie bekommt 2 Schlüssel.
5. Die Ausgabe der Schlüssel ist zu dokumentieren.
6. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt das Mitglied eine hohe Verantwortung für das Eigentum des Vereines. Entsteht dem Verein durch die Verletzung der Schlüsselordnung ein Schaden, so ist der Verursacher haftbar zu machen.
7. Während der Nutzung sind die Schlüssel so zu verwahren, dass Dritte diese nicht erlangen oder kopieren können.
8. Erlischt der Bestimmungszweck für den Besitz von Einrichtungsschlüsseln, so sind diese dem Verein sofort und ohne Aufforderung auszuhändigen.
9. Die Rückgabe ist zu dokumentieren.
10. Der Verlust von Schlüsseln ist binnen 24 Stunden beim Verein Eltern-Kind-Gruppe anzuzeigen.
11. Für entstehenden Kosten, wie den Austausch der Schlösser und die Neufertigung von Schlüsseln, wird die Person haftbar gemacht, die den Schlüssel verloren hat.
12. Der Abschluss einer privaten Schlüsselversicherung wird dringend angeraten.
Diese Schlüsselordnung tritt zum 19.08.2019 in Kraft.

X. Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind in gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kindertageseinrichtungen unfallversichert:
 - auf direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest, Ausflug und dergleichen).

XI. Sicherheits- und Haftungshinweise

1. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Kindertagesstätte wird nicht gehaftet. Fundsachen werden gesammelt und nach 4 Wochen „gestiftet“.
2. Das Mitführen von Wertgegenständen ist zu vermeiden.
3. Das Mitbringen von batteriebetriebenen Spielzeug ist nicht gestattet.
4. Wir bitten Euch, dass Euer Kind in der Einrichtung keinen Schmuck (Ringe, Ketten...), Schlüsselbänder, Hosenträger oder Kordeln an der Kleidung trägt. Die Verletzungsgefahr z.B. durch Hängenbleiben ist sehr groß! Aus Sicherheitsgründen dürfen Gegenstände, die Kinder gefährden können, nicht mitgebracht werden. Bitte überprüft Euer Kind daraufhin.
5. Für das Abstellen von Fahrrädern, Rollern, Kinderwagen usw. auf dem Gelände übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

XII. Schlusswort

Jedes Pelikanmitglied sollte durch seine Einstellung und sein Auftreten das Seine dazu beitragen, dass die Werte der Eltern – Kind – Gruppe Pelikan e.V. auch in der Öffentlichkeit repräsentiert werden.

Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen

(Meldung: gesundheitsamt@moenchengladbach.de o. Fax: 02161/256539)
 (§. 34 Infektionsschutzgesetz / Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts mit eigenen Ergänzungen Gesundheitsamt Mönchengladbach) Stand: Juli 2018

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Ausschluss ansteckungsverdächtiger Personen	Attest vom Arzt für den Erkrankten erforderlich	Benachrichtigungspflicht an Gesundheitsamt (gemäß §34 Abs. 6 IfSG)
Erkältung (ohne Fieber)	-	Kein Ausschluss		-		Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)	-	Genesung (24 Stunden fieberfrei)		-		Nein
3-Tage-Fieber (Herpes-Virus, Exanthema subitum)	1 – 2 Wochen	Genesung (24 Stunden fieberfrei)		-		Nein
Influenza (Grippe)	1 – 2 Tage	7 Tage nach Beginn der Symptome	Nein	-		Ja, bei mehr als 2 Fällen
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Genesung		-		Nein
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	3 – 10 Tage (kann auch 1 – 30 Tage sein)	Genesung		-	Nein	Nein
Mundfäule (Stomatia aphthosa/ Herpes-simplex-Virus Typ 1)	2 – 12 Tage	Genesung (24 Stunden fieberfrei)		-		Nein
Keuchhusten (Pertussis)	6 – 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen (ohne Antibiotikum nach frühestens 3 Wochen)	Nein, ggf. Antibiotikagabe. Bei Husten sofort Ausschluss.	-		Ja – auch Verdachtsfälle
Scharlach oder sonstigen Streptococcus-pyogenes-Infektionen	1 – 3 Tage	Ab dem 2. Tag nach Antibiotikatherapie ohne Symptome (sonst bei Genesung)	Nein	-		Ja – auch Verdachtsfälle
Krätze (Scabies)	2 – 5 Wochen bei Reinfestation 1 – 4 Tage	Nach Abschluß erster ordnungsgemäßer Behandlung und Abheilung	Nein, aber Untersuchung erforderlich	-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle
Kopfläuse	-	Nach erster von zwei Behandlungen.		-	Bei Erstbefall: Nein Ja (Hausarzt o. Kinderarzt) (sofern Augenarzt: den bitte vorher telefonisch informieren)	Ja
Adenovirus-Bindehautentzündung (Bei Ausbruch, d. h. mehrere Fälle)	5 – 12 Tage	Genesung (kein Sekret und keine Rötung der Augen mehr)	Nein	-		Nein
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	Ab dem 2. Tag nach Antibiotikatherapie ohne Symptome (sonst bei Genesung)		-		Ja
Cholera	bis 5 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben		-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Diphtherie	2 – 8 Tage	Genesung und 3 negative Nasen-/Rachenabstriche. (Kontrolle nach 2 Wochen)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	-		Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
EHEC	2 – 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben		-		Ja – auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	-	Genesung (bzw. 24 Stunden nach Antibiotikagabe)		-		Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Hepatitis A	15 – 50 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung		-		Ja – auch Verdachtsfälle
Hepatitis E	15 – 64 Tage	Bis zu 4 Wochen nach Beginn d. Gelbfärbung		-		Ja – auch Verdachtsfälle
Magen-Darm-Infektionen						
- Noroviren	6 – 50 Stunden	Frühestens 48 Stunden nach dem letzten Durchfall oder Erbrechen (bei Noroviren auch Übelkeit)	Nein	-	Nein	Ja, bei Kindergartenkindern (<6 Jahre)
- Rotaviren	1 – 3 Tage			-		
- Campylobacter	1 – 10 Tage			-		Bei älteren Schulkindern: Ja, bei mehr als 2 Fällen
- Salmonellen	6 – 72 Stunden			-		
Masern	8 – 14 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome (jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch)	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	14 Tage (nicht hinreichend geimpft (STIKO)/kein ausreichender Titernachweis/ Masern nie durchgemacht)		Ja – auch Verdachtsfälle
Meningokokken-Meningitis (Hirnhautentzündung)	2 – 10 Tage	Genesung (bzw. 24 Stunden nach einer effektiven/erfolgreichen Antibiotikatherapie)	24 Stunden nach erfolgter prophylaktischer Antibiotikagabe	-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome (jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung)		-	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Pest (Yersinia pestis)	bis 6 Tage	Genesung und Beendigung Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Poliomyelitis	3 – 35 Tage	Genesung und 2 negative virologische Kontrolluntersuchungen im Abstand von 7 Tagen		-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Röteln	14 – 21 Tage	Genesung	Nein	-	Nein	Ja, bei mehr als 2 Fällen
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Genesung	Nein	-	Nein	Nein
Shigellose (Ruhr)	12 – Stunden	Genesung und 3 negative Stuhlproben		-		Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Lungentuberkulose (ansteckungsfähig)	6 – 8 Wochen	Wenn nicht mehr ansteckend (Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt)		-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle
Paratyphus/Typhus abdominalis	3 – 60 Tage (Typhus) 1 – 10 Tage (Paratyphus)	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen
Windpocken (Varizellen)	8 – 28 Tage	1 Woche nach unkompliziertem Verlauf und der vollständigen Verkrustung aller Bläschen		16 Tage (nicht hinreichend geimpft (STIKO)/kein ausreichender Titernachweis/ Windpocken nie durchgemacht)	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Virusbedingte hämorrhagische Fieber (VHF)	unterschiedlich	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt		-	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle und Kontaktpersonen